

77p 6 1205

CONSTITUTIONES SYNODI APPENCELLENSIS, COMMUNITATUM EXTERIORUM,

RENOVATÆ.

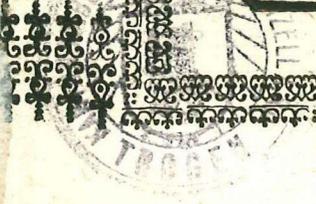
AN. 1742.

Handwritten signature or mark

In necessariis Unitas, in non necessariis Libertas, ubi-
que Charitas, Prudentia & Timor DEI suprema
lex esto.



S. Galli Typis Wenigerianis, Anno 1742.



In nomine Jesu!

§. 1.

Von dem Zweck und Absehen des Synodi.

Seil es um die Christliche Synodos eine uralte Apostolische Verordnung, daß die Vorstehere der Kirche, in Gegenwart Obrigkeitlicher Deputierten, zu gewissen Zeiten, in dem Band des Friedens, Liebe und Furcht Gottes zusammen treten, und die Dinge behandeln sollen, welche den Anwachß des Reichs Jesu befördern, die Kirchen-Dienere zur Treue, Wachsamkeit, Ernst, Vorsichtigkeit und Geduld in ihrem wichtigen Amt, zu fleißig- und unermüdeter Seelensorge ihrer anvertrauten Gemeinden, zur Eintracht, Friede und Liebe untereinander, zu Erläuterung zweifelhafter Dingen, zu Beybehalt- und Fortpflanzung gesunder, reiner Lehre und Gottseligen Wandels, und Abschaffung der im Schwang gehenden Mißbräuchen, Sünden und Laster dienlich seyn können. So ist bereits An. 1602. der Synodus in den Außern Roden des Lands Appenzell angeordnet, und bisher fruchtbarlich fortgesetzt worden.

§. 2. Zeit und Ort.

Betreffend die Zeit und Ort des Synodi, so ist dazu beliebet worden der erste Mittwoch nach Ostern, und sollen die Herren Brüdere ein Jahr zu Trogen, das andere zu Herrisau alternatim am Dienstag Abends um vier Uhren, in dem Pfarrhause, zu Haltung des Prosynodi zusammen kommen, so dann am Mittwoch Morgen um 6. Uhr den Synodum würcklich anheben, um 9. Uhr die Predigt besuchen, und nach eingenommenem sehr bescheidenen Mittag-Essen, zu Haltung des Synodi fort schreiten. Wer aber ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, soll ein Gulden, und der so zuspäth kommt 15. Kreuzer Straff in den Capitul-Seckel erlegen. Auch soll der ausbleibende Frater die Ursachen seiner Abwesenheit vorher dem Decano schrift- oder mündlich eröffnen und veniam ausbitten. Der es ihme nach befindenden Dingen erlauben, oder abschlagen mag; denn sonst ein jeglicher Ursach finden könnte, sich dieser Versammlung zu entziehen. Die Ernennung des Einkehrs soll am Synodo gemeinsammlich beschloffen werden.

Wenn aber besondere und wichtige Umstände einen Synodum extra ordinariam erforderten, so mag ein jeweiliger Decanus mit Consens eines Ehrsamem Kleinen Rathes, und Vorwissen des Cammerarii solchert ausschreiben. Ein Conventum Fraternaliter aber zu besammeln stehet lediglich bey dem Decano; jedoch daß Er vorhero die Nothwendigkeit desselben dem Cammerario schrift- oder mundlich eröffne, und sollen sich die Membra Synodi so wohl bey dem Synodo extra ordinaria, als Conventu Fraternaliter bey obbedeuter Straffe gehorsamlich einfinden.

§. 3. Von der Wahl eines Decani.

Dieselbe solle frey und ungezwungen mit der mehrern Stimme hergehen, und das tauglichste Subjectum aus denen Brüdern erwählt werden; jedoch mit der Condition, daß der Decanus ein Landmann, und auf welcher Seite der Sittern der Decanus erwählt wird, auf der andern Seite der Cammerarius seyn solle.

§. 4. Ordnung des Synodi.

Der Synodus solle bey guter Zeit, mit einmüthiger Anrufung Gottes um die Beywohn- und Erleuchtung des H. Geistes angefangen, die Constitutiones, samt den Actis des letzt gehaltenen Synodi verlesen, und hernach die Subjecta so sich um den Beysiß gebührend angeben, abgehört, ihre Testimonia untersucht, und nach befindenden Dingen recipiert, oder zuruck gewiesen werden.

Hierauf gibt der Decanus Rechenschaft seiner und der geführten Inspection, und überlaßt der Versammlung einen Präsidenten des haltenden Synodi zu erwählen. Nach dieser Wahl mag ein jeglicher Frater seine hegende Dubia in Amt, Kirchen, und Gemeinds: Sachen / in rebus dubiis & perplexis, ohne Confusion kurz und realiter vorbringen, und anderer Gutachten darüber vernehmen. Was aber die Casus matrimoniales betrifft, da Quæstio ist, ob solche vor das Ehegericht gehören, oder nicht? Sollen dieselbe hinfünftig nicht mehr in pleno sondern privatim dem Regierenden Herrn Landamman und Herrn Decano vorgetragen, und dero Entscheid hierüber genehmiget werden.

Demnach schreitet man ad Censuram, in welcher man die Mängel des Fratris so cenfirt wird (der indessen mit seinen anwesenden Verwandten ausstehen muß) in Lehr und Leben nicht soll verschweigen; jedoch dieselben allezeit, ohne Eifer, Passion, oder falscher Absicht einen Bruder nur zu blamieren, sondern zu Christbrüderlicher Correction und Erbauung mit Bescheidenheit, oder wo es nöthig mit erforderlichem Ernst eröffnen. Dabey man die Gradus der Brüderlichen Bestrafung beobachten, so aber diese unverfänglich, erst dann mit

mit der völligen Ausschließung procedieren solle. Es darf aber in Censura nichts heimlich vorgebracht werden, von deme man keinen sichern Grund hat, und was heimlich gesagt wird, soll dem Fratri so censiert wird auch publicè vorgehalten werden, und ihme erlaubt seyn in instanti zu excipieren, wann er schon unschuldig, soll er dennoch nicht schelten, wohl aber mag er sich bescheidenlich verantworten, und sich des aufgebürdeten purgieren. So ein Frater im Land censiert ist, soll dessen Censur am Synodo in St. Gallen fraterné eröffnet, aber von denen Herren Fratribus vom Land nicht mehr geahndet werden.

Endlich wird der ganze Actus mit brünstigem Gebet zu Gott, und einer Aufmunterung zu rechtschaffenem Ernst und Treue im Hirten-Amte, nebst einer ehrerbietigen Danckbezeugung und Recommendation gegen denen Obrigkeitlich-Deputierten Herren beschlossen.

§. 5. Von des Synodi Anlag und Unkosten.

Ein recipiendus bezahlt bey seiner Aufnahme eine Ducaten in den Capitul-Seeckel, so dann gibt jeglicher Pfarrer dem Cammerario ein Gulden, den er von seiner Gemeinde wieder beziehen kan. Ferner bekommt der Cammerarius für ein jegliches Membrum Synodi aus dem Landseeckel ein Gulden, davon er die ordinari Mahlzeiten bezahlen, und alljährlich richtige Rechnung seiner Einnahm und Ausgab dem Synodo vorlegen muß. Was aber nebst denen ordinari Mahlzeiten eint- oder der andere Frater für sich selbst, oder mit seinem Pferdt, extra Unkosten macht, das muß er abtragen.

§. 6. Von der Verschwiegenheit.

Dieselbe soll jedem so dem Synodo beywohnet, hiemit höchsten Ernsts anbefohlen seyn: Zumahlen von dem unvorsichtigen, und leichtsinnigen Ausschwaizen vieles Unheil und Schaden entstehen kan. Wer nun des andern Vorbringen, Rathschläg, Censur oder anders so coram Synodo beschloffen wäre zu verschweigen, oder sonst Schaden und böse Consequenzen gebähren konnte, boshaft- oder leichtsinniger Weise ausschwaizet, dem soll es für ein formal-Meinend ausgedeutet werden. Ueberhaupt aber darf man die Conclufa wohl offenbaren, es wäre dann Sach daß es vom Synodo expressé verboten worden.

§. 7. Von dem Examine Theologico.

So oft ein Subjectum in Lobl. Stadt St. Gallen examiniert wird, soll als lezeit der Hr. Decanus und Cammerarius. oder jemand anderst in ihrem Namen dem Examine und Reception ins Ministerium beywohnen.

§. 8. Von Erwehlung eines neuen Pfarrers.

Ben einer erledigten Pfarren sollen die nächst-gelegenen Pfarrer mit Predigen und Tauffen das beste thun, und die Gemeinde erinnern, daß man mit der Wahl eines neuen Pfarrers Göttl. Wort und denen Landes- Satzungen gemäß verfare. Krafft dessen alles practicieren und unordenliche Pfrunden-lauffen gänglich verboten, und was Unordnung, Uneinigkeit und Trennung verursachen könnte, soll unterlassen werden. Ein jeweiliger Competent muß sich zuvor bey dem Regierenden Herrn Landamman und Herrn Decano anmelden, und daferne er unserm Synodo nicht incorporiert ist, seine Testimonia von Lehr und Leben, und daß er in einer der Lobl. Eydgnösisch-Reformierten Städten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, oder St. Gallen examiniert worden, aufweisen, anderster soll ihme keine Prob-Predigt zuhalten gestattet werden. In denen Prob-Predigten sollen die Lands-Kinder zu erst angehört, der jüngste davon den Anfang machen, und erst wenn diese der Gemeinde nicht gefällig, denen Fremden der Zutritt zur Prob-Predigt zugelassen seyn. Wer sich anderster als nach dieser Lobl. gesetzten Ordnung eindringt, einbettelt, einkaufft, andere Competenten verleumdert, oder sie durch andere zu verleumdern Anstalt, und verdächtig machet, sich nur auf eine gewisse Zeit annehmen, und bey seiner Wahl sich vorschreiben lasset, wie er sich in seinem Lehr-Amte anderster als nach Gottes Wort verhalten solle: Oder bey würcklich angetretenem Pfarrdienst alle 2. Jahr, oder auf eine gewisse Zeit, um den Dienst anhaltet, der soll für einen Mietling geachtet werden, und des Besißes am Capitul unfähig seyn.

§. 9. Von den Synodal - Predigten.

Dieselben sollen zu bestimmter Zeit am Tag des Synodi dem Umgang nach gehalten werden: Wenn aber neue Recipiendi oder Recepti vorhanden wird die Ordnung übergangen, und denenselben das Predigen von Hr. Decano aufgetragen. Am St. Gallischen Synodo bleibt man bey der übernommenen Praxi, und wird derselben gemäß in ordine vom obersten an bis auf den untersten geprediget. Die Prediger sollen dessen zeitlich von Herrn Decano avisiert werden.

§. 10. Von andern Predigten / und Catechisationen.

Die öffentliche Predigten sollen allezeit nach vorher gegangenen ernstl. Gebet und fleißiger Meditation, in Deutlichkeit, nach der Regul des Göttlichen Worts, zur allgemeinen Erbauung eingerichtet seyn. Die Lehre von
der

der Buße und Glaube soll man fleißig treiben, unnöthige Controversias unterlassen, und das Straff-Unt mit Saltz und gebührender Bescheidenheit führen. Vorden Hohen Fest- und Bättagen müssen Präparations-Texte, sechs Wochen vor Ostern der Palsion, und am Sonntag vor der Lands-Gmeind der End erklärt, aber zu keinen Zeiten Texte aus den Apocryphischen Büchern verlesen werden.

Das H. Abendmahl wird nur an denen H. Fest-Tagen, und wo es in praxi ist, auch an den Fest-Nach-Tagen ausgetheilet, soll aber niemahlen ausser der Kirche in den Häusern, oder einem fremden, unbekanntem so sich zuvor nicht darum angemeldet, gereicht werden.

Die Sömmliche Kinderlehren nehmen ihren Anfang nach Ostern, oder gleich nach der Lands-Gmeind. In denselben soll der Klein und Grosse Zülicher-Catechismus gebraucht, die Jugend verhört, die leichteste und erbaulichste Lehr-Art vorgenommen, alle Sonntag bis auf Michaelis, und hernach den ganzen Winter durch, jedoch mit selbst beliebiger Abänderung damit continuiert werden. Die Neu angehenden Communicanten soll man unter die Neophytos nicht einschreiben, bis sie das Alter der 16. Jahren passiert, und ehe sie ad Communione S. admittiert werden, müssen sie wenigstens ein halb Jahr zuvor unterrichtet seyn, und die sich in einer andern Gemeinde informieren lassen, sollen einen Schein von ihrem Pfarrer mitbringen.

Keinem fremden unbekanntem Prediger soll die Canzel anvertrauet, und denen Studiosis Theologiae erst nach gehaltener Kinderlehr zugelassen seyn Exercitii gratiâ zu predigen, damit der Catechifation kein Abbruch geschehe.

Die Leich-Predigten werden allein denen gehalten so das H. Abendmahl empfangen, oder sonst ihr behöriges Alter erreicht, aber durch Kranckheiten verhindert worden. In den Leich-Predigten soll man alle unnöthige und aergerliche Personalia auslassen, und von des verstorbenen Leben und Wandel gar nichts gedencken. Wol aber mag ein Prediger von desselben Kranckheit und Absterben, was zur Erbauung dienet, anbringen.

Die Krancke sollen fleißig besucht, und mit rechtem Ernst an ihrer Seelen Heil gearbeitet werden. Bey ansteckenden Seuchen und Pestzeiten muß man alle Präcaution brauchen, und wenn der Pfarrer selbstem franck, sollen die nächstgelegenen seine Vices übernehmen.

§. II. Von der Kinder-Tauffe.

Dieselbe soll niemahl Nachts, sondern Tags geschehen, und kein Kind so von aussen her in das Land gebracht wird getaufft werden, bis man zuvor des rechten Vatters verständiget ist: Wenn es aus der Nachbarschaft, muß man dem

dem Decano, oder Pfarrer desselben Orts, da dessen vorgegebener Vater her ist, Nachricht ertheilen, damit kein Betrug geschehe. Keiner Person so das H. Abendmahl noch nicht empfangen, wird gestattet bey dem Tauff-Actu als Gevater zusehen. Die Kinder der Hinter- und Bessassen, sollen, sowohl an dem Ort wo sie getauft worden, als auch in ihren Gemeinden in das Tauffbuch aufgeschrieben, und ein richtiges Verzeichniß der getauften Kindern gehalten werden.

§. 12. Von der ehelichen Promulgation und Copulation.

Keine Ehe soll verkündt, oder ein Ehe-Schein ausgeliefert werden, es seye denn zuvor ein Raths-Freund mit den Verlobten bey dem Pfarrer erschienen, der im Namen der Vorgesetzten attestiert: Daß an vorsehender ehelichen Copulation respectu der anderweitigen Verlobung, Bluts-Freundschaft, Aufführung, oder so es eine ausländische, des Land rechtens halber alles seine Richtigkeit habe. Sind es keine Gemeinds-Genossen, so müssen sie ihre authentische Ehe-Scheine mitbringen. In die Ehe-Scheine soll des Hochzeiters und der Braut Namen, ob sie ehlich und ledig, ihr Alter und Aufführung, das Examen Neogamicum, und daß keine Hinderniß vorhanden, allemahl eingerucket, und die Neogami in den Hauptstücken der Christl. Religion verhört werden. In denen verbottenen Gradibus soll man die fremden gleich denen Landleuten halten. Im übrigen hat sich ein Prediger nach dem grossen Mandat, und denen im Ehe-Büchlein verfaßten Articulu zurichten.

¶ N D ¶